



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Wald- und Strandkindergarten Langballig e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Langballig.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Unterstützung der Entwicklung einer kinder- familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.
- 2) Der Zweck soll erreicht werden durch die Förderung der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Verein fördert mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, in welcher die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.
- 4) Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Langballig mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung der Kinderbetreuung verwendet werden soll.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, deren Höhe jedoch den im Einkommensteuergesetz gem. §3 Nr. 26a EStG genannten Betrag nicht überschreiten darf.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben jedoch Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern möchten.



- 2) Der Aufnahmeantrag, ist in Textform an ein Vorstandsmitglied zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der Sorgeberechtigten (gesetzlicher Vertreter).
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Status der Mitglieder

- 1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Alle Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Für die Dauer der Betreuung eines Kindes in dem vom Verein betriebenen Kindergarten ist die ununterbrochene Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Angestellte des Vereins können keine aktiven Mitglieder sein.
- 4) Liegen mehr Anmeldungen als zu vergebende Plätze im Kindergarten vor, entscheidet der Vorstand über die Auswahl auch unter Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten und der schon betreuten Geschwisterkinder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Wald- und Strandkindergartens Langballig e.V. zu wahren.
- 2) Alle Mitglieder bringen ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein, um den Verein bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich fristgerecht und vollständig, Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren und ggf. Umlagen laut Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zu den genaueren Modalitäten für die natürlichen Personen eine Beitragsordnung erlassen.
- 3) Im äußersten Bedarfsfall können zur Finanzierung bestimmter notwendiger Maßnahmen auch Umlagen erhoben werden. Die maximale Höhe, zu den Umlagen erhoben werden können, beträgt das sechsfache des regulären Mitgliedsbeitrages pro Jahr. Vor Erhebung von Umlagen sollen andere Finanzierungsmöglichkeiten ausführlich geprüft werden.
- 4) Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge etc. für juristische Personen können zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand frei vereinbart werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person).



- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich, es sei denn § 8 Ziffer 2 steht dem entgegen.
- 4) Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sein.
- 5) Mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder mit Betreuungsvertrag für ihr Kind in eine passive Mitgliedschaft um, sofern keine ordentliche Kündigung erfolgt ist.
- 6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitrags- oder andere Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorher eingeräumter Möglichkeit einer Stellungnahme des Mitgliedes.
- 9) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 10) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, etc. ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Festsetzung des Konzeptes des Waldkindergartens,
 - b. Festsetzung der Ordnung des Waldkindergartens,
 - c. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - g. die Festsetzung des jährlichen Vereinshaushaltes,
 - h. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - i. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen,
 - j. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - k. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Bis zum zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, darüber hinaus bei Bedarf.



- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Das Verlangen ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe von Gründen beantragen. Der Antrag ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Anträge über die Änderung der Satzung, Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10) Die Versammlung entscheidet selbst über die Art der Wahl. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht, ist geheime Wahl durchzuführen.
- 11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 12) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 13) In Angelegenheiten, die eines der Mitglieder oder ein Kind eines Mitgliedes selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
- 14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 16) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 17) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 18) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens eines aus dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b. dem/der Kassenwart/wärterin
 - c. dem/der Schriftführer/führerin.



- 2) Der Vorstand wird um bis zu drei Beisitzer (je einem Elternvertreter pro Gruppe sowie die päd. Leitung) ergänzt.
- 3) Die zwei Elternvertreter sind im Rahmen der Elternabende für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- 4) Bei Personalfragen ist die pädagogische Leitung von den betreffenden Vorstandssitzungen ausgeschlossen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein.
- 6) Vorstand im Sinne des BGB §26 ist der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Einstellungen oder Entlassungen werden beide Unterschriften benötigt.
- 7) Wählbar in den Vorstand sind aktive Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind und nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Begründen Vorstandsmitglieder ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein, erlischt automatisch ihr Vorstandsamt. Findet sich kein aktives oder passives Mitglied als Kassenwart, darf der Posten auch Vereinsfremd belegt werden.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Abwahl oder zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- 9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 10) Vorstandsmitglieder sollen aus Kontinuitätsgründen nur Mitglieder des Vereins werden, die dem Verein mindestens neun Monate angehören. Nur in dem Fall, wenn von diesen Mitgliedern niemand für ein Vorstandsamt kandidiert, können ausnahmsweise auch Mitglieder für dieses Vorstandsamt kandidieren, die weniger als neun Monate dem Verein angehören.
- 11) Es wird angestrebt, dass sich Mitglieder des Vorstandes gleichmäßig auf die jeweiligen Gruppen verteilen.
- 12) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Es sei denn, die Wahlperiode überschneidet sich mit dem Austritt des Kindes. Hier bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt bestehen.
- 13) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung,
 - d. Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens,
 - e. Auswahl der aufzunehmenden Kinder,
 - f. Personalführung in Absprache mit der päd. Leitung.